

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Antrifftal

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I, S. 2), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) und des § 34 der Friedhofsordnung der Gemeinde vom 09.11.1992 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am **29.11.2001** für den Friedhof/die Friedhöfe der Gemeinde folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs/der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Antrifftal vom 09.11.1992 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a. die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b. diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

Die Gebühr gemäß § 12 (Grabkauf) wird fällig bei der Erstbestattung.

- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Stundung und Erlass von Gebühren

- (1) Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in den §§ 8 bis 13 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Abrechnung

- (1) Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemein gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle oder Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben: 25,00 €

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
 - 1) in einem Reihengrab 210,00 €
 - 2) in einem Wahlgrab
 - aa) Erstbestattung 210,00 €
 - bb) jede weitere Bestattung 260,00 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren
 - 1) in einem Reihengrab 50,00 €
 - 2) in einem Familiengrab
 - aa) Erstbestattung 50,00 €
 - bb) jede weitere Bestattung 50,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
Für die Beisetzung in einer Grabstätte für Erdbestattungen
- a) in einem Reihengrab 80,00 €
 - b) in einem Wahlgrab 80,00 €
- (3) Abweichend von den in Abs. 1 bis 2 genannten Gebührensätzen werden für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird:
die Hälfte der Gebühr, die für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren zu zahlen ist.
- (4) Bei Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gem. § 7 Abs. 2 der Friedhofsordnung erhöhen sich die Bestattungsgebühren um 50 %.

§ 7 Umbettungsgebühren

Die Umbettungsgebühren berechnen sich nach dem tatsächlichen Aufwand der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte (Grabkauf)

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 50,00 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 120,00 €

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für zwei Grabstellen 330,00 €
 - b) Für jede weitere Grabstelle je 150,00 €
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung 11,00 €

§ 10 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 28 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten und Grabeinfriedungen
- a) bei Reihengräbern 150,00 €
 - b) der Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlichen Einrichtungen, die auf mehrstelligen Wahlgräbern oder Urnenwahlgräbern errichtet sind 300,00 €

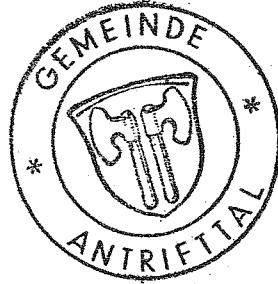
§ 11

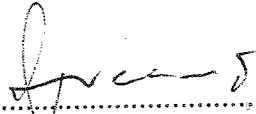
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.11.1992 außer Kraft.

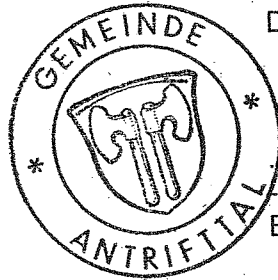
Antrifttal, den 29.11.2001

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Antrifttal

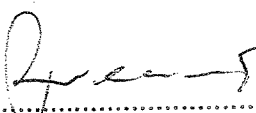



.....
- Averdung -
Bürgermeister

Die Bekanntmachung ist am 06.12.2001 im Nachrichtenblatt Nr. 23 der Gemeinde Antrifttal erfolgt.



Der Gemeindevorstand der Gemeinde Antrifttal


.....
- Averdung -
Bürgermeister

1. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Antrifttal

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) und des § 35 der Friedhofsordnung der Gemeinde vom 09.11.1992 und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 29.11.2001, inkraftgetreten am 01.01.2002, hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am **04.03.2004** für die Friedhöfe der Gemeinde folgenden 1. Nachtrag zur

Gebührenordnung

beschlossen:

II. § 6

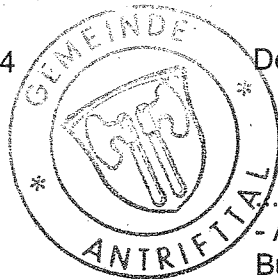
Nach Abs. 2 b) wird hinzugefügt:

c) in Urnenreihengrabstätten: 80,00 €

Dieser 1. Nachtrag tritt am Tage der Vollendung seiner Bekanntmachung in Kraft.

Antrifttal, den 04.03.2004

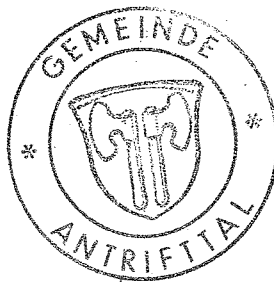
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Antrifttal



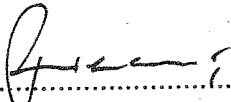
[Handwritten signature]
- Averdung -
Bürgermeister

Vorstehender 1. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Antrifttal wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Antrifttal, den 18.03.2004



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Antrifttal


.....
-Averdung -
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte im Nachrichtenblatt Nr. 6 vom 18.03.2004.

2. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Antrifttal

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I, S. 666, 669), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) und des § 35 der Friedhofsordnung der Gemeinde vom 09.11.1992 und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 29.11.2001, inkraftgetreten am 01.01.2002, hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am **26.03.2007** für die Friedhöfe der Gemeinde folgende Änderung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Antrifttal vom 29.11.2001 in Verbindung

mit dem 1. Nachtrag vom 29.11.2001, in Kraft getreten am 18.03.2004

beschlossen:

II. § 6, Abs.(1) a) wird gestrichen und ersetzt durch:

- a) *Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab*
- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1) <i>in einem Reihengrab</i> | 300,00 € |
| 2) <i>in einem Wahlgrab</i> | |
| aa) <i>Erstbestattung</i> | 300,00 € |
| bb) <i>jede weitere Bestattung</i> | 350,00 € |

II. § 6, Abs. (2) a), b), c) wird gestrichen und ersetzt durch:

- | | |
|------------------------------------------|----------|
| a) <i>in einem Reihengrab</i> | 120,00 € |
| b) <i>in einem Wahlgrab</i> | 120,00 € |
| c) <i>in einer Urnenreihengrabstätte</i> | 120,00 € |

II, § 8 Abs. (1) b) wird gestrichen und ersetzt durch:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| b) <i>Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre</i> | 180,00 € |
|---------------------------------------------------------------------|----------|

II, § 9 Abs. (1) und (2) wird gestrichen und ersetzt durch:

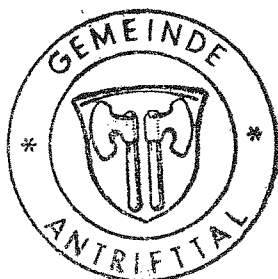
- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|--------------------------------|----------|
| a) | Für zwei Grabstellen | 360,00 € |
| b) | Für jede weitere Grabstätte je | 150,00 € |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|----------------------------------------------|---------|
| a) | bei Wahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung | 12,00 € |
|----|----------------------------------------------|---------|

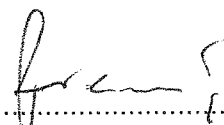
§ 11 Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag tritt am Tage der Vollendung seiner Bekanntmachung in Kraft.

Antrifttal, den 27.03.2007

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Antrifttal

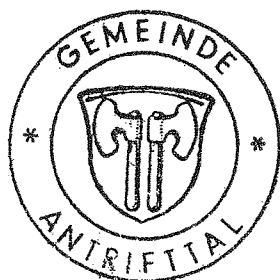



.....
- Averdung -
Bürgermeister

Vorstehender 1. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Antrifttal wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Antrifttal, den 29.03.2007

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Antrifttal




.....
- Averdung -
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte im Nachrichtenblatt Nr. 7 vom 29.03.2007.

3. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Antrifftal

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I, S. 666, 669), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) und des § 35 der Friedhofsordnung der Gemeinde vom 09.11.1992 und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 29.11.2001, inkraftgetreten am 01.01.2002, hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am **10.01.2011** für die Friedhöfe der Gemeinde folgende Änderung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Antrifftal vom 29.11.2001 in Verbindung mit dem

1. Nachtrag vom 29.11.2001, in Kraft getreten am 18.03.2004
2. Nachtrag vom 26.03.2007, in Kraft getreten am 29.03.2007

beschlossen:

§ 8 Abs. 2 wird neu hinzugefügt:

- (2) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte als Rasengrab werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------|------------|
| a) | zur Beisetzung von Verstorbenen
im Alter bis zu 5 Jahren | 1.670,00 € |
| b) | zur Beisetzung von Verstorbenen
über 5 Jahre | 1.800,00 € |
| c) | zur Beisetzung von Ascheresten | 1.800,00 € |

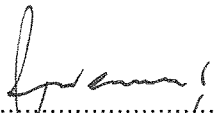
§ 11 Inkrafttreten

Dieser 3. Nachtrag tritt am Tage der Vollendung seiner Bekanntmachung in Kraft.

Antrifftal, den 11.01.2011

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Antrifftal

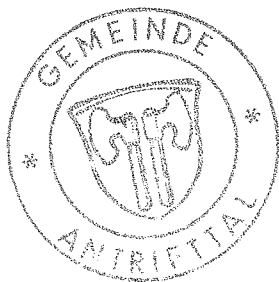



.....
- Avedung -
Bürgermeister

Vorstehender 3. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Antrifttal wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Antrifttal, den 20.01.2011

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Antrifttal




.....
- Averdung -
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte im Nachrichtenblatt Nr. 2 vom 20.01.2011.